



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Finanzministerium

Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Besteuerung von Online-Casinospielen

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Nach § 22 c Absatz 1 des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) können die Länder für ihr Hoheitsgebiet Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen erteilen. Mit dem vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) initiierten Gesetzentwurf zur Ausführung des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) wird dem schleswig-holsteinischen Gesetzgeber vorgeschlagen, von der Öffnungsklausel in § 22 c Absatz 1 GlüStV 2021 Gebrauch zu machen.

Für die Besteuerung von Online-Casinospielen bestehen bisher keine adäquaten Vorschriften. Infolge der Erlaubnisfähigkeit dieser neuen Glücksspielform wird eine Regelung zur Besteuerung notwendig.

B. Lösung

Das Gesetz zur Besteuerung von Online-Casinospielen beseitigt die Regelungslücke. Eine Notifizierung bei der EU-Kommission ist nicht erforderlich, da weder wettbewerbsrechtliche noch beihilferechtliche Aspekte des Europarechts ersichtlich sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für das Land entstehen mit der Besteuerung der konzessionierten Veranstalterinnen und Veranstalter von Online-Casinospielen keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Da die Zahl der zu erteilenden Konzessionen nach § 22 c Absatz 1 GlüStV 2021 in Schleswig-Holstein auf fünf begrenzt ist, entsteht für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nur ein geringer Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber unterliegen Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten. Darüber hinaus müssen monatlich Steueranmeldungen abgegeben werden.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nein.

F Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages erfolgte mit Schreiben vom 24.06.2021.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Entwurf

Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Besteuerung von Online-Casinospielen Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Online-Casinospiele im Sinne des § 22 c Absatz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021, Anlage zum Zustimmungsgesetz vom 12. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), in Verbindung mit **[§ 17 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland]** unterliegen der Online-Casinospielsteuer.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem im Anmeldezeitraum nach § 7 erzielten Bruttospielertrag. Bruttospielertrag ist der Betrag, um den der Spieleinsatz den ausgezahlten Gewinn übersteigt.

§ 3 Steuersatz

Die Online-Casinospielsteuer beträgt im Kalendermonat bei einer Bemessungsgrundlage von bis zu 300 000 Euro 34 Prozent, für den 300 000 Euro übersteigenden Betrag bis zu 750 000 Euro 39 Prozent und für den 750 000 Euro übersteigenden Betrag 44 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 4 Anrechnung

Die Online-Casinospielsteuer nach § 3 ermäßigt sich um die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, für denselben Anmeldezeitraum nachweislich entrichtete Umsatzsteuer auf Umsätze, die durch die Veranstaltung des von diesem Gesetz erfassten Online-Casinospiels bedingt sind.

§ 5 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Veranstalterin oder der Veranstalter im Sinne des § 22 c Absatz 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in Verbindung mit *[§ 17 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland]*.

§ 6 Steuerentstehung

Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Online-Casinospiel durchgeführt worden ist. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.

§ 7 Steueranmeldung und -entrichtung

Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt auf einer eigenhändig unterschriebenen Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden (Steueranmeldung), die Steuer darin selbst zu berechnen und die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums (Fälligkeit) zu entrichten.

§ 8 Steuerliche Beauftragte oder steuerlicher Beauftragter

(1) Die oder der nach *[§ 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland]* benannte Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigte ist auch steuerliche Beauftragte oder steuerlicher Beauftragter, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels weder einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt, einen Ort der Geschäftsleitung noch einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, hat.

(2) Die oder der steuerliche Beauftragte hat die in diesem Gesetz geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(3) Die oder der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 1 neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).

§ 9 Aufzeichnungspflichten

Die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ist verpflichtet, für das Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen.

§ 10 Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen

Für die Online-Casinospielsteuer ist das Finanzamt Kiel sachlich und örtlich zuständig.

§ 11 Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen

(1) Wer Online-Casinospiele im Sinne des § 1 veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt zur steuerlichen Erfassung vor Aufnahme des Spielbetriebs einen Abdruck der erteilten Konzession vorzulegen.

(2) Dem Finanzamt ist die oder der steuerliche Beauftragte im Sinne des § 8 anzuzeigen.

§ 12 Anwendung der Regelungen der Abgabenordnung

Auf die Online-Casinospielsteuer findet die Abgabenordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Anderes ergibt.

§ 13 Online-Casinospielsteuer-Nachscha

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Online-Casinospielsteuer-Nachscha).

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Online-Casinospielsteuer-Nachscha betroffenen Personen auf Verlangen der damit betrauten Amtsträgerin oder des damit betrauten Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Online-Casinospielsteuer-Nachscha unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbei-

tungssystems erstellt, können die mit der Online-Casinospielsteuer-Nachschaubetreuenden Amtsträgerinnen und Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Online-Casinospielsteuer-Nachschaubetreuenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen.

(3) Wenn die bei der Online-Casinospielsteuer-Nachschaubetreuenden Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Online-Casinospielsteuer-Nachschaubetreuenden Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Online-Casinospielsteuer erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung:

1. Allgemeines

Mit dem Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Besteuerung von Online-Casinospielen wird der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) flankiert, der nunmehr die Veranstaltung von Online-Casinospielen auf Basis einer für Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zulässt, für die bisher keine adäquaten Steuervorschriften bestehen. Das Gesetz zur Besteuerung von Online-Casinospielen in Schleswig-Holstein beseitigt insoweit eine Regelungslücke, die solange von untergeordneter Bedeutung war, wie keine derartigen Glücksspiele veranstaltet werden durften. Infolge der Erlaubnisfähigkeit dieser neuen Glücksspielform wird eine Regelung zur Besteuerung notwendig.

Mit den neuen steuerrechtlichen Regelungen sollen die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags unterstützt werden. Einerseits soll eine Überführung des bisherigen illegalen Spielangebotes in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspielstaatsvertrages gefördert werden. Andererseits sollen sie dazu beitragen, die Spielsucht und weitere negative Erscheinungen des Spielbetriebs zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund sollen die neuen Vorschriften die genannten Ziele unterstützen.

Mit der Besteuerung von Online-Casinospielen sollen Rechtsgeschäfte besteuert werden, die Gewinne aus dem Spieltrieb der Bevölkerung ziehen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 beschreibt den Steuergegenstand. Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen wird auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) sowie auf das [Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)] verwiesen.

Zu § 2:

Die Besteuerung von Online-Casinospielen knüpft an den Bruttospielertrag an. Dieser kommt als Ergebnis des wechselnden Spielverlaufs zustande. Der Bruttospielertrag stellt letztlich den vom Veranstalter erzielten Umsatz dar. Der Bruttospielertrag ist für jeden Anmeldezeitraum gesondert zu ermitteln. Eine Verrechnung mit dem negativen Bruttospielertrag eines anderen Anmeldezeitraums erfolgt nicht.

Zu § 3:

Zur Flankierung der mit dem GlüStV 2021 verfolgten Lenkungsziele ist ein gestaffelter Steuersatz vorgesehen. Bis zu einer Bemessungsgrundlage von bis zu

300 000 Euro beträgt der Steuersatz 34 Prozent. Übersteigt die Bemessungsgrundlage im Anmeldezeitraum den Betrag von 300 000 Euro, kommt für den übersteigenden Betrag ein Steuersatz von 39 Prozent zur Anwendung. Übersteigt die Bemessungsgrundlage im Anmeldezeitraum den Betrag von 750 000 Euro, kommt für den übersteigenden Betrag ein Steuersatz von 44 Prozent zur Anwendung. Die Höhe sowie die Staffelung des Steuersatzes fördert einerseits unter Berücksichtigung der Anrechnung der Umsatzsteuer (§ 4) die Überführung des bisherigen weitgehend illegalen Spielangebotes in die Legalität und damit unter die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen des GlüStV 2021 und trägt andererseits dem Abschöpfungs- und Spielerschutzgedanken des GlüStV 2021 Rechnung.

Zu § 4:

Die Anrechnung der von der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner im Inland, d. h. im Bundesgebiet, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, nachweislich entrichteten Umsatzsteuer auf Umsätze, die durch die Veranstaltung des von diesem Gesetz erfassten Online-Casinospiels bedingt sind, auf die Online-Casinospielsteuer vermeidet eine doppelte Besteuerung des nämlichen Vorgangs innerhalb der EU und im Geltungsbereich des EWR-Abkommens.

Zu § 5:

§ 5 bestimmt die Veranstalterin oder den Veranstalter als Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner. Dabei wird auf die Definition im **[GlüStV 2021 AG SH]** Bezug genommen.

Zu § 6:

Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats.

Zu § 7:

Die Online-Casinospielsteuer ist als Anmeldesteuer im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit §§ 167 und 168 Abgabenordnung (AO) konzipiert. Der Kalendermonat wird als Anmeldezeitraum definiert und die formellen Vorgaben für die Steueranmeldung und der Fälligkeitstermin bestimmt. Will die Finanzbehörde von der angemeldeten Steuer abweichen, ist eine Steuerfestsetzung vorzunehmen und darüber ein Steuerbescheid zu erteilen.

Zu § 8:

Nach [§ 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 des GlüStV 2021 AG SH] hat die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber, sofern sie oder er über keinen Sitz im Inland verfügt, der zuständigen Behörde eine Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigte oder einen Empfangs- und Vertretungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Diese oder dieser gilt auch als steuerliche Beauftragte oder steuerlicher Beauftragter. Veranstalterinnen oder Veranstalter, die über einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat, auf den das EWR-Abkommen Anwendung findet, verfügen, sind im Hinblick auf die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbürgte Dienstleistungsfreiheit von der Pflicht zur Benennung einer oder eines steuerlichen Beauftragten im Inland ausgenommen.

Die oder der steuerliche Beauftragte tritt bei der Ausübung seiner Tätigkeit in die steuerlichen Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters ein. Die oder der steuerliche Beauftragte wird voll in das Steuerpflichtverhältnis eingebunden; sie oder er hat die Pflichten der oder des außerhalb eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens ansässigen Veranstalterin oder Veranstalters als eigene zu erfüllen, wobei ihr oder ihm die gleichen Rechte wie der von ihr oder ihm vertretenen Veranstalterin oder dem von ihr oder ihm vertretenen Veranstalter zustehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter und ihre oder seine steuerliche Beauftragte oder ihr oder sein steuerlicher Beauftragter sind Gesamtschuldner (§ 44 AO).

Zu § 9:

Um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Steuerfestsetzung zu gewährleisten und prüfen zu können, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des Online-Casinospiels notwendige Aufzeichnungen zu führen.

Die Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung, insbesondere die Mitwirkungspflichten beim Führen von Aufzeichnungen, ergibt sich aus § 12 und bleiben von § 9 unberührt.

Zu § 10:

§ 10 regelt die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Kiel.

Zu § 11:

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 soll sicherstellen, dass die zuständige Finanzbehörde von der Veranstaltung von Online-Casinospielen in Kenntnis gesetzt wird.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 2 umfasst auch den Fall des Wechsels der oder des steuerlichen Beauftragten.

Zu § 12:

§ 12 bestimmt, dass die verfahrensrechtlichen Regelungen der AO anzuwenden sind.

Zu § 13:

§ 13 ist im Wesentlichen § 27b des Umsatzsteuergesetzes nachgebildet und ermöglicht der Finanzbehörde die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und die Sicherstellung des Steueraufkommens.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.